

# S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Dachau

(Gebührensatzung zur Unterkunftssatzung)

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dachau folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Unterkünften gemäß § 1 der Unterkunftssatzung der Stadt Dachau werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldnerschaft, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftssatzung der Stadt Dachau verfügt wurde, schulden Benutzungsgebühren. Mehrere volljährige Benutzerinnen und Benutzer einer Notunterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.
- (2) Die Gebühren werden für die Dauer des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 der Unterkunftssatzung als Monatsgebühren erhoben. Bei Beginn oder Beendigung während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach den Kalendertagen berechnet.
- (3) Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Im Falle des Einzuges nach dem Monatsersten wird die Gebühr zum dritten Werktag des folgenden Monats fällig.

### § 3

#### Bemessung der Gebühren

Für die städtischen Unterkünfte werden folgende Gebühren erhoben:

a) für übliche Notunterkünfte	Kategorie I ,	8.-€ je qm Wohnfläche
	Kategorie II,	7.-€ je qm Wohnfläche
	Kategorie III,	6.-€ je qm Wohnfläche

plus Nebenkostenpauschale (einschließlich Strom) pro Person:

erste Person	100.-€
zweite Person	50.-€
jede weitere Person	25.-€

b) für angemietete Objekte	den tatsächlich gezahlten Mietpreis einschließlich aller Nebenkosten ohne Strom
----------------------------	---

### § 4

#### Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

Wird eine Unterkunft während der Dauer des Benutzungsverhältnisses nur teil- oder zeitweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerlass.

### § 5

#### Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dachau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26. Mai 1998, zuletzt geändert am 14. August 2001, außer Kraft.